

sentlicher Funktionswandel nicht überzeugend dargetan ist, sollte die Zuerkennung einer gesetzlichen Erbbeteiligung diesen Umstand berücksichtigen. Die Familie ist nach wie vor eine Solidargemeinschaft, in der jedes einzelne Mitglied **Verantwortung** trägt, auch der Erblasser. Wer das leugnet, hat Familie persönlich nicht erlebt. Wenn das römische Recht einen Rechtsbehelf (*querela inofficiosi testamenti*) gegen die Übergehung der Kinder einführte, weil der Testator in diesem Falle geistig getrübt gewesen sein musste, dann war dies eine Reaktion auf **missbräuchliches Verhalten** des Erblassers, nämlich die Aussetzung von zahlreichen, das Vermögen aufzehrenden Legaten an Familienfremde aus Eitelkeit oder Ruhmsucht. Die **Verantwortung**, die jeder trägt, derer sich auch die Mehrheit in der Bevölkerung bewusst ist, führt damit im Allgemeinen zu berechtigten **Erwartungen**, an der Hinterlassenschaft in irgendeiner Weise beteiligt zu werden, und zwar ohne Rücksicht auf eine **besondere Bedürfnislage**.

Auf der anderen Seite muss dieser Umstand auch leitend bei einer Neuordnung des **Pflichtteilsentziehungsrechts** sein. Die Unzulänglichkeit der geltenden Regelung ist eklatant, weil sie nicht berücksichtigt, dass schon ein grober Verstoß gegen die Regeln der Solidargemeinschaft, der **Verantwortung vermissen lässt**, den Verlust des Pflichtteils rechtfertigt und nicht erst schwere Vergehen oder Verbrechen, die sich gegen den Erblasser richten. Das aber ist eine besonders wichtige Frage, deren Beantwortung außerordentlich dringlich erscheint, aber mit Rücksicht auf das Thema hier nicht näher untersucht werden kann.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen:

1. Eine erbrechtliche Pflichtteilsregelung ist auch in der Zukunft völlig unabhängig von der Bedürfnislage des Berechtigten zu gestalten.
2. Eine Mindestbeteiligung der nahen Familienangehörigen am Nachlass ist verfassungsrechtlich nicht geschützt.
3. Deshalb ist aber die Zubilligung einer Mindestbeteiligung nicht abzulehnen. Sie befriedigt legitime **Erwartungen**, die sich auf das Leben in der Solidargemeinschaft Familie stützen können. Dieses ist geprägt von der Verantwortung, die im Verhältnis zueinander getragen werden muss und in der Regel auch getragen wird.
4. Soweit Familienmitglieder den entsprechenden Anforderungen in der Familiengemeinschaft offensichtlich nicht genügen, ist eine Entziehung des Pflichtteils gerechtfertigt.

Dokumentation

5. Jahresarbeitstagung Familienrecht DAI

Das Fachinstitut Familienrecht im DAI führte am 24. und 25. Mai diesen Jahres seine 5. Jahresarbeitstagung in Köln durch. Um es vorwegzunehmen: Die Veranstaltung war ein voller Erfolg.

Der Schwerpunkt der Tagung lag diesmal im Unterhaltsrecht.

Prof. Dr. Diederichsen, Göttingen, referierte zu Beginn der Veranstaltung zum Thema „Gerechtigkeit im Unterhaltsrecht“. *Dr. Gerhard*, VRiOLG München, stellte sodann die Strukturen des „Wohnwerts im Unterhaltsrecht“ anhand vieler instruktiver Fallbeispiele dar.

Zu „Aktuellen Problemen des Kindesunterhalts“, insbesondere im Zusammenhang mit § 1612b V BGB, referierte RiOLG a. D. *Wohlgemuth*.

Rechtsanwalt *Klein*, Regensburg, widmete sich anschließend den „Komplexen Mechanismen im Ehegattenunter-

haltsrecht“ unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Hausfrauenrechtsprechung des BGH. Erstmals führte das Institut eine aktuelle Stunde durch. Insbesondere die jüngste Rechtsentwicklung zum Versorgungsrecht (Altersvermögensgesetz, Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und Änderung der Beamtenversorgung) gab Frau *Bergmann*, aufsichtsführende RiAG Köln, Gelegenheit, die aktuellen Entwicklungen im Versorgungsausgleich zu skizzieren.

Schließlich stellte RiOLG *Reinken*, Hamm, die Entwicklung des Familienrechts in den letzten 12 Monaten dar.

Es ergab sich hinreichend Gelegenheit zu weiterführenden Diskussionen, insbesondere anlässlich des gemeinsamen Abendessens der Teilnehmer, Referenten und Mitwirkenden.

Die Jahresarbeitstagung des Fachinstituts für Familienrecht war hervorragend organisiert. Sie zählt zwischenzeitlich neben den Tagungen des Familiengerichtstages und den Jahresarbeitstagungen der Arbeitsgemeinschaft sicherlich zu den größten familienrechtlichen Foren. Der Institutsleitung ist es zunehmend gelungen, mit namhaften Referenten gerade die in der anwaltlichen Praxis relevanten Fragen zu beleuchten. Zahlreiche Teilnehmer freuen sich schon auf die nächste Tagung am 16./17. Mai 2003, die erneut in Köln stattfinden wird.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Hansmanfred Boden, Köln

Neuer Basiszinssatz (FF 2002, 131): Druckfehlerberichtigung

Der Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB) beträgt ab dem 1. 7. 2002 unter Berücksichtigung des ab diesem Zeitpunkt geltenden Basiszinssatzes von 2,47 % (5 % + 2,47 % =) 7,47 % (nicht – wie in FF 2002, 131 als Zahlendreher gedruckt – 7,74 %).

BGH zum Elternunterhalt

Beim XII. Zivilsenat des BGH sind mehrere Fälle des sog. Elternunterhalts anhängig. Im Verfahren – XII ZR 266/99 – ist Verhandlungstermin auf den 23. 10. 2002 bestimmt worden; in diesem Verfahren geht es um die Frage der Höhe des Selbstbehalts und des zulässigen Einsatzes des Vermögensstammes des beklagten Sohnes.

Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

Am 1. 1. 2003 tritt das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG = Art. 12 des Altersvermögensgesetzes – AVmG – vom 26. 6. 2001, BGBl I 2001 S. 1310, 1335) in Kraft. Das Gesetz ist in § 4 durch Art. 1a des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27. 4. 2002 (BGBl I 2002 S. 1462) geändert worden; auch diese Änderung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft. Durch Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 des Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 7. 2002 (BGBl I 2002 S. 2690) ist in § 10 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) und in § 21 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) je-